



# Faktenblatt für die Bildung der Flüchtlinge aus der Ukraine

Stand 3. Oktober 2022

## Schulbesuch während der obligatorischen Schulzeit

Alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht und die Pflicht, die öffentlichen Schulen der Volksschulstufe zu besuchen. Im Grundsatz werden die Flüchtlingskinder in Obwalden in die Gemeindeschule integriert. Die Schulen kennen das Vorgehen bei der Integration von Flüchtlingen. Die Einschulung erfolgt nach dem Konzept der Gemeindeschule. Schulstart ist in der Regel ab Wochenstart. Die Kinder werden gemäss dem Lehrplan 21 unterrichtet und folgen dem Obwaldner Schulsystem.

Familien mit schulpflichtigen Kindern, die Wohnsitz in einer Gemeinde nehmen, werden in der Wohnortsgemeinde eingeschult. Die in Giswil wohnhaften Flüchtlingskinder (Kollektivunterkunft oder privat untergebracht) besuchen nach den Osterferien 2022 das zentrale Schulangebot.

Kinder und Jugendliche, welche sich in der Ukraine in der obligatorischen Schulzeit befanden, besuchen auch hier die obligatorische Schule und werden in die Gemeindeschule integriert.

In der Ukraine ist der Besuch des Kindergartens freiwillig. In Obwalden müssen sie den obligatorischen Kindergarten besuchen. Es wird dringend empfohlen, die Kinder bereits im ersten, freiwilligen Kindergartenjahr zu integrieren. Wenn die Gemeinde das freiwillige Kindergartenjahr anbietet, dürfen die ukrainischen Kinder nicht davon ausgeschlossen werden. Die Eltern entscheiden, ob sie ihr Kind in den freiwilligen Kindergarten schicken.

Das Ukrainische Bildungssystem kennt eine 4-jährige obligatorische Primarschule (1. bis 4. Klasse; Alter ca. 6 bis 10 Jahre). Bezeichnung: початкова освіта. Allenfalls sollen die Kinder eine Schulstufe tiefer eingeteilt werden, als sie in der Ukraine waren. Ein Eignungstest für die Zuteilung in eine Schulstufe steht nicht zur Verfügung.

Danach schliesst in der Ukraine eine 5-jährige Schulstufe an, welche ebenfalls obligatorisch ist (5. bis 9. Klasse, Alter ca. 10 bis 15 Jahre). Bezeichnung: базова загальна освіта. Kinder, welche in der Ukraine die 5., 6., 7. oder 8. Klasse besucht haben, sollen in Obwalden in der Regel eine Klasse tiefer eingeteilt werden.

Jugendliche, welche das letzte obligatorische Schuljahr (9. Klasse) in der Ukraine noch teilweise besucht haben und von Frühling bis Sommer 2022 in Obwalden eintreffen, werden in die 2. IOS integriert.

Jugendliche, welche das letzte obligatorische Schuljahr (9. Klasse) in der Ukraine besucht haben und bis zu den Herbstferien 2022 in Obwalden eintreffen, werden in die 3. IOS integriert. Später eintreffende Jugendliche, besuchen die Deutschkurse des nachobligatorischen Bereichs.

## Bildungsangebot in der Kollektivunterkunft

Aus Bildungssicht wäre die Integration und die Verteilung aller Flüchtlinge auf die Gemeinden besser. Aus pragmatischen Gründen wird ein Bildungsangebot in der Kollektivunterkunft geschaffen.



Die Dauer der Beschulung hängt von der Länge und der Entwicklung des Aufenthaltes ab. Es soll kein Durchgangszentrum sein. Die Finanzierung des Angebots wird von den Gemeinden getragen. Beatrice Hodel [beatrice.hodel@ow.ch](mailto:beatrice.hodel@ow.ch) leitet das zentrale Schulangebot im Auftrag des Kantons und steht für Fragen aus den Schulgemeinden zur Verfügung. Bis zu den Sommerferien können 2-3 Schulräume in Giswil für das zentrale Schulangebot gemietet werden. Längerfristig werden diese Schülerinnen und Schüler in die Gemeindeschule integriert.

### **Rechtliche Grundlagen**

Art. 56 Abs. 1 BiG

Alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht und die Pflicht, die öffentlichen Schulen der Volksschulstufe zu besuchen.

Art. 9 BiG:

Die Einwohnergemeinde führt den Kindergarten, die Primarschule sowie die Orientierungsschule und die Förderangebote.

Art. 49 Bst. a BiG:

Die Kosten der öffentlichen Schulen der Volksschulstufe trägt die Gemeinde.

### **Dokumente (Merkblätter, Informationen und Anmeldung)**

Die Abteilung Soziale Dienste Asyl hat ein [Merkblatt für Flüchtlinge](#) online geschaltet, das sie den Ankommenden abgeben.

Für die Anmeldung des Schulbesuchs steht den Gemeinden ein Formular in Deutsch und Ukrainisch zur Verfügung.

### **Lehrpersonen**

Sofern Ukrainische Lehrpersonen keine Äquivalenzbescheinigung der EDK für ihr Diplom vorweisen können, sollten sie nicht als Lehrpersonen in den Gemeindeschulen angestellt werden. Sie können als Assistenzen und Dolmetscher zum Einsatz kommen.

### **Klasseneinteilung**

Die EDK empfiehlt nicht mehr als zwei ukrainische Kinder in die gleiche Klasse einzuteilen.

### **DaZ und Dolmetscherdienst**

Es wird festgehalten, dass die Kosten für DaZ-Lehrpersonen und Dolmetscher zu Lasten der Gemeinde gehen.

### **Beurteilung von Schülerinnen und Schülern in den Regelschulen**

Die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine richtet sich, wenn immer möglich, nach den Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren vom 11. Jan. 2005 (GDB 412.111).

In den ersten drei Schuljahren wird im Zeugnis der Promotionsentscheid eingetragen.

Ab der 4. Klasse werden Fächer, welche bereits benotet werden können, benotet. Den Leistungsstand in den Fächern, in welchen mit individuellen Lernzielen gearbeitet wird, wird mit dem Beurteilungsf formular ILZ dokumentiert. Im LehrerOffice wird die Begründung "ILZ infolge Mehrsprachigkeit" getätigt. In den Fächern, die entweder nicht besucht wurden oder in denen zu wenige Beobachtungen und Leistungsnachweise für eine aussagekräftige Beurteilung gesammelt werden konnten, wird im Zeugnis kein Eintrag getätigt.

Die überfachlichen Kompetenzen werden - wenn möglich - beurteilt. Falls zu wenige Beobachtungen und Leistungsnachweise für eine aussagekräftige Beurteilung gesammelt werden konnten, wird der Eintrag "nicht beurteilt" getätigt.



Unter Bemerkung werden im Zeugnis die administrativen Einträge "*Eintritt unter dem Schuljahr am «Datum»*", sowie nach Bedarf "*ILZ infolge Mehrsprachigkeit*", "*Beurteilungsformular ILZ in der Beilage*" getätigt.

### **Ferienregelung**

Die Ferienregelung gilt auch für Flüchtlinge. Während den Ferien findet kein Schul- und kein DaZ-Unterricht statt.

### **Finanzierung**

Für die Finanzierung der Beschulung in der Kollektivunterkunft sowie für die solidarische Kostentragung unter den Einwohnergemeinden sollen die Kosten der Beschulung der Kinder mit dem Status S unter den Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl anteilmässig verteilt werden. Die konkrete Ausgestaltung wird in einer Arbeitsgruppe unter Einbezug der Gemeinden erarbeitet.

### **Sonderklassen**

Wenn viele Kinder im gleichen Zyklus sind, wäre es mit Art. 74 BiG möglich, Kleinklassen zu bilden.

### **HSK Unterricht**

Dieser ist auch für ukrainische Flüchtlingskinder möglich. Das ukrainische Bildungsministerium hat eine ukrainische Online-Plattform zur Verfügung stellt, die zahlreiche Inhalte auf Volksschulstufe bietet und die auch in der Schweiz dazu genutzt werden kann, um ukrainischen Kindern Lerninhalte in ihrer Sprache anzubieten und zwar auf <https://lms.e-school.net.ua> (Wenn die Seite mit Google-Chrome geöffnet wird, kann sie mit einem Rechtsklick automatisch übersetzt werden).

Der HSK Unterricht Ukrainisch kann in Giswil (Mehrzweckgebäude Sportplatzstrasse 25, 6074 Giswil, 1. OG) von allen Kindern aus der Ukraine mit Status S besucht werden. Der Unterricht hält sich an die Vorgaben des Bildungsministeriums der Ukraine und ergänzt den digitalisierten Unterricht (<https://lms.e-school.net.ua>).

Die Kurse können unentgeltlich besucht werden. Der Transport muss von den Eltern oder der Gemeindeschule organisiert werden.

### **Krisenpsycholog/in**

Für psychische Notfälle bei Kindern und Jugendlichen ist die Luzerner Psychiatrie lups.ch zuständig. Ambulatorium Kinder- & Jugendpsychiatrie Luzern, Tel. 058 856 45 00

Während der allgemeinen Arbeitszeiten von 07.45 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.15 Uhr, können sich Eltern, Kinder und Zuweiser bei psychiatrischen Notfällen im Ambulatorium Kinder- & Jugendpsychiatrie Luzern melden.

Ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten sind die Haus- bzw. Notfallärzte der Region für kinder- und jugendpsychiatrische Notfälle zuständig. Diese können in der Region Luzern den diensthabenden Praxispsychiater beiziehen.

Telefon ärztlicher Notfalldienst, Tel. 0900 11 14 14

Das Vorgehen bei Kindern mit psychischen Problemen ist, dass bei medizinischer Indikation ein Kinderarzt aufgesucht werden muss. Allen Flüchtlingen ist ein Sozialarbeiter oder eine Sozialarbeiterin der Sozialen Dienste Asyl zugeteilt. Bei Auffälligkeiten sollen diese informiert, bzw. beigezogen werden. Bei Lernstörungen kann der Schulpsychologische Dienst in Sarnen in Anspruch genommen werden.



### **Berufs- und Ausbildungswahl / Erstausbildung**

Nach der obligatorischen Schulzeit stehen den Jugendlichen Ausbildungen über das Gymnasium und Berufslehren offen, es gelten die entsprechenden Anforderungen. Je nach Potenzial und Sprachstand im Deutsch (für EFZ und Gymnasium ist ein B2 erforderlich) ist eine direkte Anschlusslösung an die 3. IOS nicht möglich. Für den Übertritt in das Gymnasium ist die Aufnahmekommission Gymnasium zuständig. Jugendlichen, die den Weg über eine Berufslehre einschlagen möchten, stehen die [kantonalen Brückenangebote](#) offen. Über eine Aufnahme entscheidet die Aufnahmekommission Brückenangebote.

Die Berufs- und Ausbildungswahl wird in der beruflichen Orientierung in der Volksschule bearbeitet, für individuelle Berufsberatungen und BIZ-Besuche stehen die Dienstleistungen der [Berufs- und Weiterbildungsberatung](#) zur Verfügung.